Siebzehntes Kapitel.

Gefängnisse zur Unterdrückung der von Dirnen verübten Verbrechen.

I. Allgemeine Bemerkungen über diese Gefängnisse.

Das Gefängnis ist in unseren Tagen das einzige Mittel, die öffentlichen Mädchen auf dem Wege der Pflicht zu erhalten und die Unordnungen zu unterdrücken, deren sie sich schuldig machen; die Untersuchung wird daher zu einer der wichtigsten Fragen in der Geschichte des Dirnentums.

Alle von irgend einem Polizeibeamten Verhafteten werden auf die Polizeipräfektur geführt, wo sich immerwährend ein Beamter vorfindet, der, auf das Protokoll über die Verhaftung und die übrigen zugrunde liegenden Beweise fußend, sie in ein besonderes Lokal sendet, das Dépôt genannt. Das Dépôt, dessen Name schon die Bestimmung anzeigt, ist für sie nur ein vorübergehender Aufenthalt; spätestens in 24 Stunden, gewöhnlich aber noch am nämlichen Tage der Verhaftung, werden die Verdächtigen von einem Aktuar verhört, der sie entweder zur Verfügung des königlichen Prokurators stellt oder ihre Freilassung anordnet. Was Freudenmädchen betrifft, so vernimmt sie ein dem Sittenbüro besonders beigegebener Polizeikommissar, und sendet seinen Bericht an den Präfekten zur Begutachtung, worauf dieser entweder die Freilassung verordnet oder das Mädchen für einige Zeit in ein Gefängnis sendet. Die Dauer dieser Zeit selbst hängt von einer Menge von Umständen und eigentümlichen Verhältnissen ab. Auf solche Art bedarf die Pariser Polizei zweier Gefängnisse: eines vorübergehenden und provisorischen, das Dépôt genannt, und eines dauernden, wo sie dem Vergehen, welches sie sich zuschulden kommen ließen, entsprechende Strafe büßen, dessen Ort nach Zeit und Umständen gewechselt hat. Wir prüfen beide Arten, die eine nach der anderen.

II. Das Dépôt der Polizeipräfektur.

Im vorigen Jahrhunderte nannte man dies Dépôt den Saal oder das Haus des heiligen Martin; es lag auf der Rue du Vert-Bois an der Ecke der Rue Saint-Martin, nahe an einem Orte, wo